

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 256/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des Josef B [REDACTED], M., V. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheinz und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt bei der Festsetzung seiner Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit seine Einstufung in den höheren Dienst. Das Berufungsgericht hält dagegen nur die Festsetzung der Entschädigung nach den Bezügen eines Beamten des gehobenen Dienstes für gerechtfertigt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil seine Entscheidung auf Erwägungen tatsächlicher Art beruhe und im Übrigen ein Fall des § 219 BGG nicht vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht vorliegen.

- 3 -

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgerecht die Grundsätze, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 8. Januar 1965 - IV ZB 2/64 - aufgestellt hat, hinreichend berücksichtigt. Es hat aufgrund des von ihm erhobenen Beweises das Monatsgehalt eines leitenden Angestellten in einem größeren Textilwarengeschäft in Lodz in den Jahren 1936 bis 1938 mit einem Betrag von 500,- bis 700,- Zloty angenommen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei dem Geschäft des Klägers nur um ein kleines bis mittleres Unternehmen gehandelt habe und dieses auch erst wenige Jahre betrieben worden sei, ist es von einem Betrag ausgegangen, der unter dem mittleren Monatsgehalt liegt und auf 550,- Zloty geschätzt worden ist. Das Berufungsgerecht hat weiter berücksichtigt, daß der an Stelle des Klägers gedachte leitende Angestellte noch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sollte, die über die eines erfahrenen Prokuristen hinausgegangen seien. Mit Rücksicht hierauf hat es das geschätzte Gehalt noch um 20 % auf 660,- Zloty erhöht. Als Entgelt für die typische Unternehmerleistung hat es eine weitere Erhöhung des gedachten Gehalts um 20 % angenommen und ist danach in der Schätzung des die unternehmerische Arbeitsleistung abgeltenden Unternehmerlohns unter Berücksichtigung des maßgeblichen damaligen Devisenkurses auf ein Jahreseinkommen von 4.900,- RM gekommen. Da dieses Einkommen unter den für den höheren Dienst geltenden Beträgen bleibt, hat es die Einreihung des Klägers in den höheren Dienst abgelehnt. Ausdrücklich stellt das Berufungsgerecht fest, daß auch die soziale Stellung des Klägers seine Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes nicht rechtfertige.

Diese Feststellung des Berufungsgerechts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgerecht bei der Einstufung des Klägers in Rechnung gestellt, daß es sich bei dem Groß-



handelsunternehmen in der Fabrik seines Vaters um einen mittleren Industriebetrieb gehandelt habe. Das Berufungsgericht hat auch die Bedeutung der Unternehmerleistung des Klägers gewürdigt und ausgeführt, daß diese Leistung nach seinen Feststellungen im wesentlichen in der Leitung der von dem Kläger betriebenen Großhandlung und nur in geringem Umfang in der Herstellung von Stoffen bestanden habe. Damit ist das Berufungsgericht seiner Amtsermittlungspflicht im hinreichenden Maße nachgekommen. Angriffe gegen diese tatsächliche Würdigung sind nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch ein anderer Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

wilden